



Brüssel, den 5. März 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0115(COD)

15484/1/25
REV 1 ADD 1

EF 372
ECOFIN 1523
CODEC 1823
ECB
PARLNAT

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung der Mittel aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 5. März 2026 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 19. April 2023 das Paket zur Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung (Crisis Management and Deposit Insurance, CMDI) (im Folgenden „Vorschlag“) vorgelegt, das aus einer Mitteilung und vier Rechtsakten besteht, von denen der Rechtsakt zu Beteiligungsketten letztlich vom Vorschlag losgelöst und von den beiden gesetzgebenden Organen getrennt angenommen wurde (weshalb Verweise auf das CMDI oder den Vorschlag im Folgenden als Verweis auf die übrigen drei Rechtsakte zu verstehen sind):

- Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen („BRRD“);
- Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung der Mittel aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz („DGSD“);
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen („SRMR“);
- Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („Beteiligungsketten“).

2. Die BRRD und die SRMR sind auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die DGSD auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren) gestützt.
3. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 5. Juli 2023 abgegeben.¹ Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Juli 2023 abgegeben.²
4. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) federführend. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 24. April 2024 festgelegt.
5. Die Gruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ des Rates hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 24. Mai 2023, 7. Juli 2023, 20. Juli 2023, 18. September 2023, 9. Oktober 2023, 31. Oktober 2023, 21. November 2023, 27. Februar 2024, 25. März 2024, 26. April 2024, 23./24. Mai 2024, 3. Juni 2024 und 7. Juni 2024 erörtert. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat das Verhandlungsmandat am 19. Juni 2024 gebilligt und dem Vorsitz ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission geführt, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
6. Die Trilogie fanden am 17. Dezember 2024, 14. Januar 2025, 4. Februar 2025, 12. März 2025, 25. März 2025, 28. April 2025, 22. Mai 2025 und 5. Juni 2025 statt.

¹ Dok. ST 11577/2023 INIT.

² **Dok. ST 15142/2025 INIT.**

7. Im letzten Trilog vom 25. Juni 2025 wurde eine vorläufige politische Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielt, aus denen die endgültigen Kompromisstexte in der Fassung der Dokumente ST 15011 ADD 1 2025, ST 15011 ADD 2 2025 und ST 15011 ADD 3 2025 hervorgingen.
8. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments hat die Kompromisstexte am 5. November 2025 gebilligt. Die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung hat dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 6. November 2025 ein Schreiben übermittelt, aus dem hervorgeht, dass sie in dem Fall, dass der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen übermittelt, dem Plenum empfehlen wird, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments anzunehmen (siehe den entsprechenden informatorischen Vermerk³ an den AStV).
9. Der AStV hat daher auf seiner Tagung vom 12. November 2025 auf der Grundlage der Kompromisstexte eine politische Einigung erzielt. Die Kompromisstexte wurden von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet, woraufhin die in den Dokumenten ST 15389/25, ST 15445/25 und ST 15484/25 enthaltenen endgültigen Texte erstellt wurden, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu ermöglichen.

³ Dok. ST 15146 2025.

II. HAUPTZIELE

10. Das CMDI-Paket sieht eine gezielte Weiterentwicklung des bestehenden Rahmens vor, um die **geordnete Abwicklung kleiner und mittlerer Banken praktikabel** zu gestalten, indem die Abwicklungsbehörden ermächtigt werden, in Ausnahmefällen und unter strengen Bedingungen Mittel aus dem Einlagensicherungssystem in Anspruch zu nehmen, um die Umsetzung der Übertragungsstrategie einer Bank zu finanzieren, wenn die interne Verlustabsorptionsfähigkeit einer solchen Bank nicht ausreicht, um Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu erhalten. Ziel der Reform ist es, durch die Präzisierung der Finanzierungshierarchie und der operativen Mechanismen den **Rückgriff auf Steuergelder so gering wie möglich zu halten**; zugleich wird der Zugriff für Einleger und die Finanzstabilität gewahrt und der wichtigste Grundsatz des Abwicklungsrahmens, nämlich die primäre Verlustabsorption durch Anteilseigner und Gläubiger, eingehalten, um die Integrität der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen zu schützen.
11. Um die Fragmentierung in der gesamten Union zu verringern, zielt die Reform auch darauf ab, **die Behandlung alternativer und präventiver Maßnahmen zu harmonisieren** und die grenzüberschreitende Koordinierung zwischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden zu stärken.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Verfahrenstechnischer Hintergrund

12. Auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags haben Parlament und Rat Verhandlungen geführt, um auf der Grundlage des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer frühzeitigen Einigung in zweiter Lesung zu gelangen. Der Standpunkt des Rates spiegelt den zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss vollständig wider.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

13. Im Vergleich zum Standpunkt des EP enthält der Standpunkt des Rates in erster Lesung zur DGSD die folgenden Hauptelemente, über die eine Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielt wurde:
14. Mit dem Standpunkt des Rates wird sichergestellt, dass die Verwendung von Mitteln der Einlagensicherungssysteme außerhalb der Abwicklung, insbesondere für alternative und präventive Maßnahmen, weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, und es werden detaillierte Bedingungen für die Verwendung dieser Maßnahmen festgelegt, einschließlich Anforderungen an Sanierungspläne, Governance-Schutzvorkehrungen und Beschränkungen für Dividenden und variable Vergütungen. Mit dem Standpunkt des Rates werden Bestimmungen eingeführt, mit denen die Rolle der als Einlagensicherungssysteme anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme sowie die Anforderungen daran präzisiert werden und vorübergehende Übertragungen zur Unterstützung der Liquidität und Solvenz der angeschlossenen Institute nur dann gestattet werden, wenn strenge Schutzvorkehrungen erfüllt sind, wodurch die operative Unabhängigkeit und finanzielle Solidität der Einlagensicherungssysteme gewahrt und die institutsbezogenen Sicherungssysteme in die Lage versetzt werden, rasch zu handeln, um Ausfälle innerhalb ihrer Netze zu verhindern. Während die Beteiligung der Einlagensicherungssysteme über die Entschädigung im Insolvenzfall hinaus beibehalten wird, wird im Standpunkt des Rates die vereinfachte Kostenoptimierungsprüfung einheitlich auf alle Maßnahmen der Krisenbewältigung angewandt, um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahmen des Einlagensicherungssystems innerhalb und außerhalb der Abwicklung die Kosten für die Erstattung gedeckter Einlagen nicht übersteigen.

IV. FAZIT

15. Der Standpunkt des Rates unterstreicht die Hauptzielsetzung des Kommissionsvorschlags und spiegelt den in den informellen Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Kommission erzielten Kompromiss in vollem Umfang wider.